

POLITISCHE GEMEINDE THAL



Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung

vom Gemeinderat genehmigt am 4. Dezember 2006

Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung

Der Gemeinderat Thal erlässt gestützt auf Art. 5 und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23. August 1979 sowie Art. 8 Abs. 2 und Art. 12 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1; abgek. RLG) vom 29. Juni 2004 folgendes Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung:

	Art. 1
Geltungsbereich	Dieses Reglement ordnet die Ladenöffnung für die Politische Gemeinde Thal in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über Ruhetag und Ladenöffnung.
	Art. 2
Abendverkauf	Das Offenhalten aller Verkaufsgeschäfte bis 21.00 Uhr ist gestattet: a) am Freitag; b) am Mittwoch, wenn der nachfolgende Freitag auf einen öffentlichen Ruhetag oder einen Vortag hierzu fällt; c) am Dienstag, wenn der nachfolgende Freitag auf den 26. Dezember fällt.
	Art. 3
Ausnahmen Gemeinde	Für Ausnahmen nach Art. 12 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung muss bei der Gemeinde eine Bewilligung eingeholt werden.
	Art. 4
Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten	Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es bedarf der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen und tritt nach dessen Genehmigung in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am: 4. Dezember 2006

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom: 12. Dezember 2006 bis 10. Januar 2007

POLITISCHE GEMEINDE THAL

Robert Raths

Gemeindepräsident

Christoph Giger

Gemeinderatsschreiber

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement am: 24. April 2007

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN

Leiter Rechtsdienst:

lic.iur. Tom Zuber-Hagen